

## Neufassung der Friedhofssatzung

### der Ortsgemeinde Kirschweiler vom 24.02.2009

#### Inhaltsverzeichnis

##### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

##### 2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

##### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

##### 4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Reihengrabstätten Altersheim
- § 15 Urnenbeisetzungen
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Rasenreihengräber
- § 18 Anonyme Rasengräber

##### 5. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

##### 6. Grabmale

- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Gestaltung der Grabstätten
- § 24 Abräumen von Grabstätten

## 7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

## 8. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

## 9. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

§ 28 Haftung

§ 29 Sonstiges

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Gebühren

§ 32 Inkrafttreten

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Kirschweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren.
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattungen anderer Personen bedarf der vorherigen Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung

### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Familiengräber erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte (Reihengrabstätte mit mehreren Grabstellen) zur Verfügung gestellt. Er kann eine Umbettung nicht verlangen, wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Familiengrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Familiengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über ein halbes Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem halben Jahr in einem Sarg bestattet werden.

#### **§ 8**

#### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,42 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

#### **§ 9**

#### **Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, unbeschadet der Regelungen in § 15 Abs. 2 und § 16.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Familiengräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## 4. Grabstätten

### § 12

#### Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Für die Grabstätten werden folgende Maße festgelegt:

a) Reihengräber Kinderfeld bis zu 10 Jahren (Feld B)

Länge:	1,80 m
Breite	0,80 m
Abstand Gräber:	0,75 m
Reihenabstand	0,75 m

b) Reihengräber Altersheim (Feld C)

Länge:	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstand Gräber:	0,50 m
Reihenabstand	0,50 m

c) Reihengräber mit freier Gestaltung (Feld E)

Länge:	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstand Gräber:	0,50 m
Reihenabstand	0,75 m

d) Reihengräber Friedhofsneuteil (Feld F)

Länge:	2,00 m
Breite	0,90 m
Abstand Gräber:	0,50 m
Reihenabstand	0,50 m

e) Reihengräber Urnengräber (Feld D)

Länge:	1,25 m
Breite	0,80 m
Abstand Gräber:	0,50 m
Reihenabstand	0,75 m



f) Rasenreihengräber (Feld G, zwischen Ehrenmal und Wald)

Belegung in Rechteckform um einen Baum laut Plan

Länge (Grabplatte) 0,40 m

Breite (Grabplatte) 0,30 m

Abstand Gräber 0,50 m

g) Anonyme Rasengräber

Belegung in Rechteckform laut Plan

Länge 0,40 m

Breite 0,30 m

Abstand Gräber 0,50 m

- (3) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde gestattet.
- (4) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (5) Führt ein Unternehmer die Arbeiten nicht entsprechend dieser Satzung aus, ist er für die Beseitigung der Mängel verantwortlich.

### § 13

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (2) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

**§ 14**  
**Reihengrabstätten Altersheim**

- (1) Die Gräber für Verstorbene des Altersheimes erhalten keine Einfassung. Es wird von der Ortsgemeinde Rasen angelegt. Hierauf kann am Kopfende ein Grabmal oder Kreuz und auf der Mitte ein Gebinde oder Schale aufgestellt werden.
- (2) Die Bestattungen erfolgen auf dem hierfür vorgesehenen Feld C.
- (3) Die Belegung dieses Feldes entfällt ab sofort, da es wegen vorhandener Alternativen (Rasengrabstätten) entbehrlich geworden ist.

**§ 15**  
**Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Ortsgemeinde.
- (2) Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf bestehenden Reihengräbern (für Erdbestattungen in Feld F) gilt für die Urnenbeisetzung folgende Regelung:
  - a) Die Beisetzung von Aschenurnen können auf bestehenden Reihengräbern gestattet werden, wenn das vorhandene Grab eine restliche Ruhefrist von 15 Jahren hat.
  - b) Nach Ablauf der Ruhefrist des bestehenden Grabes erlischt auch das Ruherecht für die Urne oder sie ist umzubetten.

**§ 16**  
**Urnengrabstätten**

- (1) Auf dem Feld D werden Urnenbeisetzungen vorgenommen.
  - a) Die Beisetzungen von Aschenurnen können auf bestehende Urnengräber gestattet werden, wenn das vorhandene Grab nicht länger als 15 Jahre besteht.
  - b) Nach Ablauf der Ruhefrist des bestehenden Grabes erlischt auch das Ruherecht für die Urne oder sie ist umzubetten.

## **§ 17 Rasenreihengräber**

- (1) In Feld G werden gemäß beigefügten Belegungsplan einstellige Urnenrasengrabstätten angelegt. Sie werden auf Antrag vergeben und der Reihe nach belegt. Die Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt.
- (2) Zur Anlage und Pflege der Grabstätten gehören folgende Tätigkeiten:
  - a) die Herstellung des Grabes,
  - b) die Anbringung einer auf einem Fundament erdgleich liegenden Gedenktafel in einer Größe von 0,40 m (Länge) und 0,30 m (Breite), welche von der Friedhofsverwaltung zu Zwecken der Grabpflege etc. überfahren werden darf. Die Beschriftung der Grabplatte wird von der Ortsgemeinde in einer einheitlichen Schriftart veranlasst. Die Angehörigen bestimmen Textgravur (Namen, Geburts- und Sterbedaten) und nach Wunsch eine Bildgravur (Kreuz, Blume, Ähre oder ein ähnliches Symbol). Die Gravur wird in einheitlicher Farbe grauweiß vertieft angelegt,
  - c) das Anlegen der Rasenfläche,
  - d) die jährliche Rasenpflege,
  - e) das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich der Entsorgung der Gedenktafel und der Bodenplatte sowie der Wiederherstellung der Rasenfläche.
- (2) Grabschmuck ist nur anlässlich der Bestattungsfeier erlaubt und muss von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet.

## **§ 18 Anonyme Rasengräber**

- (1) Ein im beigefügten Friedhofsplan besonders gekennzeichnetes Grabfeld (Rechteckform) dient ausschließlich für anonyme Urnenbestattungen. Die Belegung findet der Reihe nach statt.
- (3) Die Größe der Gräber beträgt in der Länge 0,40 m und in der Breite 0,30 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m. Die Grabstätte wird von der Ortsgemeinde mit einer fortlaufenden Nummer versehen, die neben den persönlichen Daten des/der Verstorbenen in das von der Friedhofsverwaltung geführte Bestattungsregister eingetragen wird. Aus diesem Register dürfen, soweit es die anonymen Beisetzungen betrifft, keinerlei Auskünfte gegeben werden. Die Kosten des Grabaushubes trägt die Ortsgemeinde.
- (3) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind nicht zulässig, ebenso Anpflanzungen jeglicher Art und späterer Blumenschmuck. Die Pflege des Grabfeldes übernimmt ausschließlich der Friedhofsträger, der auch die Kosten übernimmt.

## **6. Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt bleibt.

### **§ 20**

#### **Gestaltung der Grabmäler in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschrift**

- (1) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerkgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
  
- (2) Nicht zugelassen sind:
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- und Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
  
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen ab sofort an Grabmälern nicht mehr angebracht werden.
  
- (4) Stehende Reihengrabmäler dürfen inklusive Sockel nicht höher als 0,85 m für Erwachsene und 0,75 m für Kinder sein. Bei Urnengräbern darf die Höhe 0,70 m und die Breite 0,70 m nicht übersteigen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind gestattet.

### **§ 21**

#### **Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  
- (2) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gilt Abs. 1 entsprechend.
  
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

## § 22

### Standicherheit der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere 5 cm lange und mindestens 0,5 cm starke Metalldübel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 40 cm in der Erde stehen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Teilen derselben verursacht werden. Die Ortsgemeinde kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## § 23

### Gestaltung der Grabstätten

- (1) Grabbeete auf den Feldern G (unten zum Wald), B (Kindergräber) und D (/Urnengräber) (bis einschl. 3. Reihe) dürfen nicht über 20 cm hoch sein, auf dem Feld F (Terrassengräber oberer Teil) und auf dem Feld D ab der 6. Reihe (neues Grabfeld links und rechts vom Fahrweg) sind sie ebenerdig anzulegen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind wie bisher nur geeignete Gewächse und Blumen zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Auf Feld E ist auch Rasen gestattet.
- (3) Verwelkte Blumengewächse und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen zur Aufnahme von Blumen, ist verboten.
- (5) Die Grabeinfassungen auf den Feldern B und D (bis einschl. 3. Reihe) dürfen bergseitig nicht mehr als 5 cm und hangseitig max. 20 cm über dem Gelände herausragen.
- (6) Jedes neu anzulegende Grab auf dem Feld B ist mit einem 25 cm breiten Waschbetonplattenbelag zu umrahmen.
- (7) Zwischen den Gräbern auf dem Feld F und dem Feld D ab Reihe 4 werden durch die Ortsgemeinde Natursteinplatten verlegt. Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- (8) Grababdeckungen/ Grabplatten sind bis 100 v.H. der Grabfläche zulässig. Eine Restfläche ist ggfl. zu bepflanzen. Grababdeckungen dürfen nicht höher als 5 cm über die Platteneinfassung verlegt werden.

- (9) Die Grabstätten in Feld E (freie Gestaltung) unterliegen keinen besonderen Anforderungen. Jedoch ist § 17 zu beachten.
- (10) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## **§ 24**

### **Abräumen von Grabstätten**

- (1) Die in § 12 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. nach Aufforderung der Ortsgemeinde sind Grabmäler usw. von den Berechtigten innerhalb 3 Monaten zu entfernen. Geschieht das nach weiterer Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Ortsgemeinde abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen in diesem Fall entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.
- (8) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## **§ 25**

### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen .Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 26**

#### **Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 27**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung

### **§ 28**

#### **Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 29 Sonstige**

- (1) Es wird ein Grab-Register der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne usw. – sind zu verwahren.
- (3) Beerdigungen finden nur ab der Leichenhalle statt.
- (4) Die Träger sind durch ein Bestattungsinstitut oder in Nachbarschaftshilfe zu stellen.

## **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 3 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbebetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
  7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24),
  8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22),
  9. Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
  10. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
  11. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Gemeindeordnung (Gemo) festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.



**§ 32**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.06.2000 außer Kraft.

Kirschweiler, den 24.02.2009

gez. Hans-Werner Moser

\_\_\_\_\_  
(Hans-Werner Moser)  
Ortsbürgermeister

DS